



S.4.

Anweisung

für diesenigen, die sich der Nechts = Ge= lehrsamkeit und dem Dienste des Staats,

besonders

den Justiz-Bedienungen widmen; welche Wissenschaften, wie und in welcher Ordnung und Berbindung sie solche auf der Universität betreiben sollen.

1 7 7 0.



Ka 1287 1 9m 98 3789 40 OK Marsham S find assistant



ie erfte Bemuhung eines angehenden Nechtsbefliffenen, muß bahin gerichtet fenn, ben Umfang ber gangen Rechts - Gelehrfamfeit, ber Zweige und Wiffenschaften, worinn fie fich vertheilet, beren Grengen, beren Zusammenhang und Berbindung, beren Gegenftanbe, Quellen, Sulfsmittel wie auch beren Folge und Ordnung unter fich, und endlich aller Borbereitungs- und Neben = Kenntniffe eines Rechtsgelehrten mit einen Blick zu überfeben. Er wird ohne bergleichen Heberichauung bes weiten Feldes, welches er in bem furfen Raum ber acabemifchen Jahre zu burchwandern bat, in bemfelben berum irren, und erft am Ende feiner Reife burch fpate Erfahrung lernen, welche Wege er mahlen und geben follen. Er wird gange Gegenben gar nicht fennen fernen, er wird in verberbliche Abwege gerathen, er wird Steiß, Emfigfeit und Mube ohne Ordnung, mithin ohne Erfolg anwenden, er wird fein ganhes Biel verfehlen. Be eingeschränkter ben ben Borurtheilen ber jegigen Zeit ber acabemische Aufenthalt zu werden anfangt, je groffer alfo bie Gilfer= tigleit der Rechtsbefliffenen wird: besto unentbehrlicher ift ohne dies eine Leitung und Fuhrung, um die entscheidende und unwiederbringliche Mugenblicke bes academifchen Lebens auf die achte Gegenftande ber Beftimmung, und mit naturlicher, bem Rang ber Disciplinen angemeffenen Ordnung, ohne bas nachtheilige Gemenge und bie schabliche Berwirrung, Die fo manchen

chen Rleiß vereiteln, anzuwenden. Die Bestimmung eines Rechtsaelehrten ift unenblich manniafaltia. Er wird nach ben heutigen Regierungs = Ginrich= tungen zu ben öffentlichen Staats = Weschäften, zu Wefandschaften und Unterhandlungen, zur Gefetgebung, zur Beforgung ber Policen, zur Hufficht und leitung bes handels, ber Fabriquen und Manufacturen, zu Beforgung ber Ginfunfte bes Staats, jur Buhrung ober jur Entscheibung ber burgerlichen Streitigkeiten, jur Untersuchung ber Berbrechen, jur Berwaltung ber Gerechtigkeit überhaupt, zur Rathgebung in auffergerichtlichen Geschäften, gebraucht. Diese Bestimmung weiß und fiehet ein Rechtsbefilffener nicht voraus, und er kann auch baber feine Borbereitung nicht bar= nach einrichten, und seine Wiffenschaften nicht barnach mablen. fich in allen Saupt = und Deben = Wiffenschaften umsehen, von ieder die Grundfage faffen, Die Quellen, Bulfsmittel und Grenzen fennen lernen, und in iedem fo viel Erkenninig erlangen, bag er dereinft auf Diefen Grund bauen, fich in allen Geschäften felber beifen und Raths erholen fann. fich nach ber weisen und wunderbaren Fuhrung ber Menschen gemeiniglich. daß man zu einer Urt von Geschäften gerufen wird, wozu man feine Lieblings = Wiffenschaften am wenigsten gebrauchen kann. Ein Rechtsbeffif fener, ber feine mabre Bortheile fennt, ber in die Zufunft fiebet, ber ben 3weck hat, fich jum Dienst bes Staats zu bilben, kann nicht eine einige Borbereitungs = Saupt = und Deben = Wiffenschafft verfaumen. Gie bangen ohne dies auf das unzertrennlichste jusammen, und man erreicht in keiner einen Grad ber Bollkommenheit, wenn man nicht in allen fich umgeseben bat.

I. Borbereitungs: Hulfs: und Reben : Wissenschaften.

§. I.

Die Wissenschaften ber Rechte und ber Gesetz, seizen viel vor: bereitende Kenntnisse voraus, erfordern zu ihrer Gründlichkeit, Vollständigsteit, Verschönerung, viel andere Wissenschaften und Fertigkeiten, und sind ben der mannigfaltigen Bestimmung eines Rechtsgelehrten allein nicht hintanglich, den Rechtsbessissen zum Dienst des Staats in allen dessen Urzten, Zweigen und Gegenständen zu bilden.

0 2

1. 2.

€. 2.

Bur Borbereitung bes Rechtsgelehrten gehoren

I. die gelehrten Sprachen,

II. die lebendigen Sprachen,

III. die ganze Philologie und schonen Wiffenschaften,

IV. die ganze Philosophie,

V. die ganze Mathesis,

VI. die ganze Historie,

VII. die Geogrophie,

VIII. Die Genealogie und Chronologie,

IX. die Staaten = Kenntniß ober Statistic,

X. die Diplomatic und Critic,

XI. die Wapenkunst oder Heraldic,

XII. die Mung-Wissenschafft oder Numismatic,

XIII. Die gesammten Alterthumer und gange Archaologie.

§. 1. Die gelehrten ober alten, nehmlich die

a. lateinische

b. griechische

Sprachen', find zur lesung ber alten Geschichtschreiber, gerichtlicher Redner, ber fammtlichen classischen Schriftsteller, als der achten Muster des guten Geschmacks, vornehmlich aber zur Erklarung und zum Verständ=niß

a. ber altern, mittlern und neuern romischen Gesetze, und bes romi-

B. ber Concilien und Quellen ber canonischen Rechte,

einem Nechtsgelehrten nothwendig und nutlich. Ein Nechtsbestissener muß die Kenntniß dieser Sprachen mit auf die Academie, auf derselben aber zur Vollkommenheit bringen. Vernachtässiget er sie, so wird er nie-

mals

mahls zu einer gründlichen Rechtswissenschafft, nie zu einer Fertigkeit in Erklarung der Gesetze gelangen, seine Begriffe und Kenntnisse niemals aus den Quellen schöpfen, mithin niemals mit eigenen Augen sehen lernen. Sin Nechtsbestissener muß die classischen Schriftseller, besonders der lateinischen Sprache, und darunter vornehmlich diejenigen beständig lesen, welche die Geschichte und Veränderungen der römischen Gesetzebung, ihren Geift, die Alterthümer, Gebräuche, Verfassungen des römischen Staatsenthalten.

- §. 2. Die lebendigen Sprachen, vornehmlich bie
- a. beutsche,
- B. franzosische,
- y. englische,
- 8. italianische,

sind nicht nur diejenigen zum Theil, worinn sich der Rechtsgelehrte im Dienst und in Geschäften mundlich und schriftlich sertig, richtig, regelmäsig, schon ausdrücken muß, sondern sie dienen auch zum Verständniß der besten heutigen Schriftsteller, in allen Wissenschaften und Kunsten, die durch Uebersehungen allezeit viel verlieren, und in ihrer Sprache allezeit am besten gelesen werden. Der Nothwendigseit dieser Sprachen in der arossen und artigen Welt, besonders für den Abel, nicht zu gedencken.

- §. 3. Die Philologie in ihrem ganzen Umfange, vornehmlich
- a. die Redefunft,
- B. die Dichtfunft,
- y. die Theorie der schönen Wiffenschaften und Kunste,
- d. die Critic,

sind einem Aechtsbestissen, wie jedem Gelehrten, nothwendig, auständig, zu Bildung des Geschmacks nühlich, und ein jeder Rechtsgelehrter muß beredt und fähig senn, schön, überredend, einnehmend zu sprechen und zu schreiben. Die allgemeine Critic verbreitet ihren Außen vornehmlich über die römischen und canonischen Gesethücher.

a 3

§. 4.

§. 4. Die Philosophie in ihrem ganzen Umfange, und in ihren fammtlichen Theilen, muß ein wesentliches Augenmerck eines Rechtsbestiffenen senn,

a. die Vernunftlehre und Logic lehret ihn richtig, ordentlich und grundlich bencken, urtheilen und schliessen, genau erklären und beweisen, die Wahrheit entdecken, die Gesetz und Handlungen der Menschen auslegen, die Grade der Wahrscheinlichkeiten bestimmen. Sie ist seine Führerinn in der Theorie, und in der practischen Anwendung und Ausübung.

B. die Metaphysic verschafft ihm theils die Grundbegriffe aller menschlichen Erkenntnisse, theils gewähret sie diejenige Kenntnisser menschlichen Seele, welche der Grund der Sitten- und Tugend-Lehre, und der natürlichen und positiven Geses darbietet, und in unzählige Materien der Rechte einen wichtigen Einfluß hat.

7. Die allgemeine practische Philosophie, die Moral, die Tugend- und Sittenlehren, die Politic und Staatskunst, entwickeln theils die allgemeinen Begriffe der Pflichten, Berbind- lichkeiten, Rechte, nach der Vernunft; theils geben sie den Urstroff der Gesetzgebung an die Hand, theils lehren sie den wahren Geist gegebener Gesetze entdecken und ergründen; theils siefen sie achte Grundsätze einer weisen und gerechten Regierung ein.

d. Die Physic ober Naturlehre, und die Natur - Historie sind einem Rechtsgelehrten ungemein nühlich. Zu geschweigen, daß ihre Unwissenheit ihm in allen Gelegenheiten unanständig senn würde, geben sie ihm in der Theorie des Ackerbaues, der Künste, der Manufacturen, der Gewerbe, mithin auch in Anweindung der Nechte, solche Kenntnisse und Einsichten, die er nicht entbehren kann. Vornehmlich dienet ihm die Mineralogie in Absicht auf jene Gegenstände, besonders auf die Vergwerkswissenschaft, die kein Nechtsgelehrter vernachlässigen darf.

1. 5.

- S. 5. Die Mathematic raumet nicht nur überhaupt ben Versftand auf, lehret ordentlich, gründlich, genau dencken, urtheilen, schliessen, beweisen: sondern sie leistet einem Rechtsgelehrten selbst in unzähligen Vorfällen und practischen Geschäften, als in Ausrechnungen, Ausmessungen, Anschlägen, Vau= und Servituten= Greng= Mühlen: und dergleichen Streitigkeiten unbeschreiblich nühliche Dienste. Er kann es nicht weit genug darinn bringen, besonders aber muß er in der Arithmetic alle mögliche Fertigkeit zu erlangen suchen.
 - S. S. Die Historie, die
 - a. allgemeine Wetthifforie,
 - β. die Hiftorie einzelner, vornehmlich der europäischen Staaten,
 - y. Die Historie des deutschen Reichs, und
 - 8. ber einzelnen beutschen Staaten,
 - e. die Kirchenhistorie, besonders die Historie der Pabste und der Kirchen Wersammlungen,
 - 2. Die Hiftorie Der Gesetze und Rechte,
 - n. die Historie der Friedensschlusse, Bundnisse, Unterhandlungen.

Ueberhaupt die Geschichtskunde, in allen ihren Zweigen und Theilen kann ein Rechtsbestissener sich nicht eifrig genung angelegen sein lassen, indem sie Geele und das leben der Rechtsgelehrsamkeit und der Staatskunst ausmachen. Ein Nechtsbestissener muß aber nicht die blosse Begebenheiten, sondern ihre Ursachen und Folgen, die Bewegungsgründe und Absichten der Handlungen, den Character der Bolcker, die Künste, die Wissenschaften, die Gesehe, die Staatsveränderungen, den Handel, die Ursachen der Grösse und des Berfalls der Reiche zu seinem Augenmerck nehmen.

§. 7.

§. 7. Die Geographie muß jeder Mensch, ber Erziehung hat, vornehmlich aber ein Rechtsbestiffener zum Gegenstand seiner Wißbegierde machen. Ihre Unwissenheit ist schimpstich, ihre Wissenschafft aber fur Leuste, die sich öffentlichen Geschäften widmen, gang unentbehrlich.

§. 8. Die Genealogie und die Chronologie find der Leitfaden der Geschichte, und die erstere leistet selber in öffentlichen Geschäften groß-

fen Mugen.

S. Die Statistic ober Staatenkenntniß ist nicht nur überhaupt jum Verständniß der vorfallenden Begebenheiten einem jeden Weltburger nothwendig, und jedem Gelehrten anständig: sondern sie ist auch einem Rechtsgelehrten, wegen der Verhältniß der Staaten, unentbehrlich, und er muß vornehmlich sein Augenmerk auf die Regierungsart, das Staatsrecht, die Gesehe, die Verwalfungs-Art, die Finanzen, den Staatsvortheil, die Starke, die Schwäche, den Handel ze, jeden Volcks richten.

§. 10. Die Diplomatic oder Critic ift zur Beurtheilung öffentlicher Urkunden und ihrer Aechtheit, zu ihrem Verstande und Gebrauch, zur Verbesserung und Berichtigung der Gesetzbucher zu. jedem Nechtsgelehrten nothwendig, und ber Nugen der ersten erstreckt sich sogar auf Urkunden,

Die zum Beweise in Privat = Processen gebraucht werben.

S. II. Die Wapenkunst ober Heraldic bienet einem Nechtsgelehrzten dazu, daß er die Wapen der Staaten, des hohen und niedern Abels, nach den Negeln der Kunst verstehen, erklären und zergliedern kann. Die Unwissenheit in dergleichen Dingen ist sehr unanständig und schimpflich.

§. 12. Die Numismatic und Mungwissenschaft, oder Kenntniß der Müngen ist hochst nothwendig, da die Müngen ein Hauptbeweißmittel der Geschichte sind, und da jeder Gelehrter die Unehre vermeiden muß, die in der seinen Welt aus der Versäumniß solcher Kenntnisse entstehet. Der Nechtsgelehrte muß aber seine Ausmersamkeit nicht blos auf alte und neue Schaustücke, sondern vornehmlich auf die Münzen neuerer Zeiten richten, in so fern deren Kenntniß auf die practische Munzwissenschaft Einfluß hat.

- S. 13. Die Archåologie und Kenntniß der Alterthumer überhaupt empfiehlet sich einem Rechtsgelehrtem überhaupt aus obigem Grunde. Die Kenntniß der alten Kunst, der Statüen, der Gemählde, der geschnittenen Steine ze. zieret jeden Gelehrten, aber ein Rechtsbestiffener muß sich vornehmlich auf die wichtigern und ernsthaftern Alterthümer legen, die jeden Theil der Rechte erläutern, die selbst in der Kenntniß der alten Nechte und Gebräuche bestehen, ohne welche die neuern Nechte nicht verstanden und erkläret werden konnen. Jeder Theil der Rechte hat seine eigene Alterthümer: als die
 - a. romische,
 - B. beutsche,
 - y. firchliche,
 - d. Cehns: Alterthumer ic.

§. 3.

Nach der mannigfaltigen Bestimmung des Nechtsgelehrten, ist ihm die blosse Wissenschaft der Rechte und Gesetze zu seiner Bildung zum Dienstrnicht zureichend. Ein grosser Theil der Nechtsgelehrten wird zu Policen= zu Finantz zu oeconomischen= zu Handlungs-Geschäften und Uemtern gebraucht. Ein jeder Nechtsbestissener muß daher seinen Fleiß und seine Bemühungen neben der Nechtsgelehrsamkeit auf die sämmtliche

I. Cameral und Finang=

II. Oeconomie-

III. Policey-

IV. Commercien-Wiffenschaften,

V. Die Theorie des Acker- und Feldbaues,

VI. die Theorie der Manufacturen, Fabriquen, Kunste, Handwercke

unablässig wenden, da diese Kenntnisse ihm nach seiner Bestimmung wefentlich nothwendig werden können, überdieß aber an sich auf die Geselsgebung

gebung, auf die Alugheit in Unwendung der Gesehe, auf die Entscheidung unzähliger Nechtsstreitigkeiten einen tiefen Einslus haben, folglich jedem Rechtsgelehrten schlechterdings unentbehrlich, und von der Nechtswissenschaft unzertrennlich sind. Da auch die Unwendung der Mathematic auf politische und rechtliche, oder juristische Gegenstände, so wie die Unwendung medicinischen Wissenschaften auf dieselbe eine doppelte Erkänntnis bender Urten erfodert: so entstehen daraus zwen dem Nechtsgelehrten unsentbehrliche und überaus nüchliche Wissenschaften, nehmlich

- 1. die juristische Mathematic,
- 2. die gesetzliche oder gerichtliche Arzenen = Gelehrsamkeit. Deren Vortheil und Nugen sich über viel Gegenstände der Rechte und Policen erstrecket und verbreitet.

II. Wiffenschaften der Rechte und der Rechtsgelehrsamfeit.

§. I

Die Rechte theilen fich ein, in

- 1. die natürlichen und allgemeinen,
- 2. die positiven und besondern Rechte.

§. 2.

Die Wissenschaft der naturlichen und allgemeinen ist ein Theil der practischen Philosophie, gehöret aber auch zur Nechtsgelehrsamkeit, die man nicht blos auf die positiven Gesetze einschränken muß und kann.

§. 3.

Die natürliche ober allgemeine Rechtsgelehrsamkeit ist ber Grund ber positiven, und theilet sich, wie dieser, auch ben hauptgegenstänzben ein, in

- I. das naturliche und allgemeine Recht an fich,
- II. das natürliche und allgemeine gesellschaftliche Recht,
- III. das allgemeine Staats = Recht,

IV.

IV. bas allgemeine und naturliche burgerliche Recht.

V. Das allgemeine Kirchenrecht.

VI. Das allgemeine natürliche Lehnrecht.

VII. Das allgemeine peinliche Recht.

VIII. Das allgemeine natürliche Bolckerrecht.

IX. Das natürliche allgemeine practische Necht, natürliche Theorie der Klagen, des Processes, nach der Vernunft z.

S. 1. Mit der naturlichen und allgemeinen Nechtsgelehrsamseit muß ein Rechtsbestissener den Ansang machen: Er muß aber sie neben der positiven immersort bearbeiten. Je weiter seine Erkenntnis in dieser zuninnmt, desto mehr Einsichten erlangt er mittelst der Abstraction in der naturlichen. Er muß jeden Begrif, jeden Saß zu erst nach der naturlichen, hernach nach der positiven erwägen. Gesetzebung, gründliche Einsicht in den Beist der positiven Gesetze, Ergänkung ihrer Lücken, richtige Anwendung derselben, hängen von der naturlichen Rechtswissenschafft ab.

§. 4.

Die positiven Rechte theilen sich in

- a. Die gottlichen Gesetze und Rechte,
- B. bie menschlichen Gesetze und Rechte ein.
- S. I. Die göttlichen, die in den Schriften der Offenbarung entschaften, und theils allgemeine, theils auf die Theocratie der Juden eingeschränckt sind, muß ein Rechtsbestissener nothwendig, theils wegen ihres allgemeinen Gebrauchs e. g. die mosaische Ehegesetze, theils wegen der heutigen Nechte der Juden, nebst den rabbinischen Auslegungen. wissen und sich angelegen seyn lassen.

§. 2. Sie theilen fich in

a. burgerliche,

B. firchliche

y. und peinliche Gefete und Rechte ein,

§. 5.

Die menschlichen Rechte, und zwar vornehmlich in Absiche auf Deutschland, theilen sich ein, in

1. das bürgerliche oder privat, und zwar

a. das romische,

B. das deutsche,

a. gemeine

b. provincial und statutarische Recht.

2. Das canonische : pabstliche Kirchenrecht,

3. das protestantische Kirchenrecht,

a. das öffentliche ober Staats=

B. das privat Kirchenrecht.

4. Das

a. Longobardische,

B. deutsche tehnrecht.

5. Das peinliche Recht,

6. das allgemeine beutsche Staats-Recht.

7. das Staatsrecht einzelner deutschen Staaten,

8. das Staatsrecht ber vornehmsten Europäischen Reiche und Staaten,

9. bas burgerliche ober privat-Recht erlauchter Personen,

10. das Europäische Wölkerrecht,

11. die kleinern und untergeordneten Disciplinen des beutschen und europäischen positiven Privat-Rechts,

a. Das

a. Das Kriegesrecht.

B. Das See-und Schiffahrts! Recht,

- y. das Wechfel- und Raufmannschafts = Recht,
- 8. das Bergwercksrecht.

12. Die

a. gerichtliche und auffergerichtliche,

- B. privat-und Staats- Pragis, oder practische Rechtsgelehr= famkeit.
- S. 1. Jeder Rechtsbeftiffener, muß wenigstens von allen diesen Theisten und Wiffenschaften auf der Universität
 - a. Die Quellen und Schriften,
 - B. die Grundbegriffe und Sage'
 fich bekannt machen, nach seiner Neigung und wahrscheinlichen Bestimmung aber, einige derselben zu seinem Hauptwercke mablen.
 - §. 2. Er muß fein erftes Hugenmerck baber auf die

1. juristische Encyclopaedie und Methodologie,

2. auf die juristische Bücherkenntniß, Litteratur und gelehrte Historie

richten, um sich einen Begriff von den fammtlichen Theilen und Wiffens schaften der Rechtsgelehrfamkeit, ihren eigentlichen Gegenständen und Grengen, ihren Quellen, Huffsmitteln, ihrer Ordnung und Lehrart zu maschen, und sich in Stand zu fegen, jede Wiffenschafft in Ermangelung offentslichen Unterrichts für sich selber und ohne Lehrer zu lernen.

- §. 3. Jede Wiffenschaft ber Rechte hat eine boppelte Methode,
- 1. die hermenevtische und
- 2. Die sostematische.

Die hermenevtische bestehet in der Erklärung der Gesehe und Gesehbüther selber, und die Wissenschaft dieser Erklärungs-Regeln, wird die jurib 3 stische stische Hermenebtic genannt, und diese wird theils aus der allgemeinen Hermenebtic, theils aus der besondern, und einer jeden Art der Gesetze und Gesetzbucher eigenen Beschaffenheit genommen, so viel Theile der positiven Nechte sind, so viel Theile hat auch die juristische Hermenevic.

- §. 4. Ein jeder Nechtsbestissener muß sich eine Fertigkeit in Erklärung der Gesetze erwerben, und daher nicht nur die Theorie der iuristischen Hermeneutic sich angelegen senn lassen, sondern sich auch in deren Unwendung üben. Über er muß vorher eine stystematische Erkenntniß aus Handund lehrbüchern besitzen, ehe er sich an die Erklärung der Gesetze wagt.
- S. 5. Bon jeder Art und von jedem Theil der Rechte muß ein Rechtsbestiffener die Geschichte wissen, um den mahren Sinn und Geist der Gesetze, um den Ursprung, die Ursachen, die Abwechselungen eden pofiriven Rechts zu wissen. Er muß daher
 - a. die Geschichte ber romischen,
 - B. beutschen,
 - y. canonischen,
 - 8. Lehn =
 - e. Staats=

und aller übrigen Rechte sich so sehr, als die Wissenschaft ber Rechte selber angelegen senn lassen.

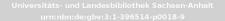
- S. 6. Das bürgerliche und civil- besonders romische Recht muß ben Unfang unter den positiven Rechten machen, hernach kann das lehn= Airchen= Staats: peinliche= practische=Recht folgen.
- §. 7. Das romische Recht ist die Hauptwissenschaft eines jeden Rechtsgelehrten, er sen von einer Bestimmung von welcher er wolle, und es erfordert den meisten Fleiß.
- §. 8. Das deutsche gemeine Privatrecht ist von gleicher Nothwendigkeit in den Materien, die jenen unbekannt sind, und in jenen gar nicht vorkommen.

§. 9.

- §. 9. Die provincial= Land = und Stadt= Rechte muß ein Rechtsbestissen, wenigstens den Quellen, Hulfsmitteln und ersten Grundfagen nach, besonders von benjenigem Lande kennen lernen, dem er seine Dienste widmen will.
- S. 10. Das canonische und pabstliche Kirchenrecht ist sowohl als ein gemeines Recht, als auch wegen bessen Unsehen und Gebrauch in den evangelischen Kirchen-Einrichtungen, und endlich in Absicht auf die deutsche Hierarchie und den Kirchenstaat Deutschlandes, jedem Rechtsbessissen unentbehrlich.
- S. 11. Das protestantische öffentliche oder Staats = und Prispat = Rirchenrecht kann eben so wenig versäumet werden.
- oer Bererbung der Lehen unentbehrlich; da die Lehenseigenschaft nur in Absicht auf den Lehenherrn, nicht aber auf die Lehensfolge, die Rechte der Mitbelehnten und der Familien, aufgehoben ist, auch noch in den preufsichen Staaten viel Lehen vorhanden sind, endlich aber das Lehnrecht in dem Staatsrecht gar nicht zu vermissen ist.
- S. 13. Das peinliche Recht kann von keinem Rechtsgelehrten hintangesetzt werden, und ein jeder muß besonders die Verfahrungsart in Untersuchungen inne haben, da man, auch ohne Mitverwaltung der Criminal-Gerichbarkeit beladen zu senn, mit Untersuchungen in allen Arten der Uemter zu thun bekommt.
- S. 14. Das beutsche Staats = Recht ist nicht nur benjenigen, welche sich den öffentlichen Geschäften widmen, sondern jedem Rechtsgelehreten, wenigstens in Ansehung gewisser Theile, nothwendig. Kein Richter, fein Sachwalter, fein Cameralist kann es ganh entrathen. Man nehme nur die Materie von der landes-Hoheit, von Regalien, von landstanden u. d. g. so wird man sich davon leicht überzeugen.

- §. 15. Das Staatsrecht einzelner beutschen Staaten ift noch unumgänglicher nothwendig. Jeder, der sich den Geschäften widmet, muß die Verfassung, die Negierungsart der Provinz kennen, er muß die Nechte des Souverains und die Nechte der Stande wissen. Diese Kenntniß ist dem Richter, dem Advocaten, dem Cameralisten gleich unentbehrlich.
- §. 16. Das Staatsrecht der vornehmsten europäischen Reiche und Staaten ist zur Vorbereitung und Bildung zu öffentlichen und Staatsgeschäften unumgänglich nothwendig, und es ist so wesentlich erforderlich, das Staatsrecht von England, von den vereinigten Niederlanden, von Schweden, von Pohlen z. z. als das beutsche zu wissen. Was in der Statistic davon vorkommt, solches ist nicht hinlanglich.
- §. 17. Das privat-Recht erlauchter Personen ist eine besonbere Wissenschaft, an sich aber bochst nothwendig, da die Privatgeschafz te häufiger sind, als öffentliche Ungelegenheiten.
- S. 18. Das positive europäische Bolckerrecht, welches sich auf Tractaten, Verträge, Bundnisse, Friedensschlusse, und das Herkommen der Volker dieses Welttheils grunden muß, ist eben so wenig, als das allgemeine Bolckerrecht zu versäumen, und zur Vorbereitung zu öffentlichen und Staats Geschäften schlechterdings norhwendig.
- §. 19. Das Kriegesrecht ist jedem Nechtgelehrten, nicht nur kunftigen Auditeurs, nothwendig; da man in Civil-Uemtern mit dem Mililair Stand unaufhörlich zu thun hat, und dessen Nechte also wissen muß.
- \$. 20 Das See- und Schifffahrts Necht braucht man in jedem Staat, worinn nur einiger Handel zu Wasser getrieben wird.
- §. 21. Das Wechselrecht und die kaufmannische und Commercien : Rechte find jeder Urt von Rechtsbestissenen, und in Absicht auf alle Bestimmungen unumgänglich nothwendig.

S. 22.



- §. 22. Das Bergwercksrecht ift sowohl Rechtsgelehrten als Cameralisten und Bergbedienten zu wissen nothig.
- S. 23. Die juristische Praxis, oder die practische Rechtegelehr- samkeit, theiler sich in verscheidene Zweige, als in
 - a. Die Staatsrechts = und Bolckerrechts = Praxin,
 - B. die Cangelen = Praxin überhaupt,
 - y. die privat
 - r. aussergerichtliche Praxin, wozu auch die Heurematische oder Cautelar Jurisprudenz gehöret.
 - 2. gerichtliche Praxin.
 - 8. Reichsgerichts = Praxin 1c. 1c.

Ein Nechtsbestissener muß nicht nur die Theorie und Negeln aller Verfahrungs - Arten, munblicher und schrifticher Verträge und Auffähre wissen; sondern auch durch Uebungen und Ausarbeitungen darinn wirdlich eine Fertigkeit erlangen. Er muß verstehen, wie alle gerichtliche Versahrungs - Arten von einander unterschieden sind, worinn sie bestehen, was Nichter und Sachwalter daben zu beobachten haben; er muß alle ausserigerichtliche Geschäfte besorgen und einrichten, und alle daben vorkommende Aussertigungen machen können: er muß alle Arten von Canzelens-Ausselen, er muß die Einrichtung der Registraturen und Archive versstehen.

III. Eintheilung dieser Wissenschafften in die academischen Jahre.

Der weite Umfang dieser Vorbereitungs = Haupt = und Neben= Wissenschaften eines zum Dienst des Staats zu bildenden Rechtsgelehrten, überführet jeden von der Nothwendigkeit, auf Universitaeten wenigstens dren Jahre zuzubringen. Eine größere Eilfertigkeit wird nichts als Unwiswissende und Halbgelehrte hervorbringen. Die dren Jahre konnen ungefehr folgendermassen eingetheilet werden, um binnen denfelben alles zu voltenden.

I. Im ersten halben Jahre.

I. Die ganze Philosophie,

II. die Mathematic,

III. Die juristische Encyclopaedie und Methodologie,

IV. Die europäische Staaten = Siftorie.

II. Im zweiten halben Jahre.

I. Die deutsche Reichs = und Biftorie einzelner deutschen Staaten.

II. Das ganze allgemeine und naturliche Recht.

III. Die Historie der sämtlichen positiven Rechte.

IV. Die juriftische Hermenevtic.

V. Die Diplomatic.

VI. Die Institutionen des romischen Rechts.

III. Im britten halben Jahre.

I. Die Pandecten,

II. das lehn=Recht.

IV. Im vierten halben Jahre.

I. Das canonische und protestantische Kirchen : Recht,

II. bas beutsche Staatsrecht,

III. das deutsche Privat-Recht,

IV. bas Krieges: Gee: Wechfel : Recht n.

V. die Statistic ober Staaten = Kenntnig.

V. Im fünften halben Jahre.

I. Die Pande Eten zum zweitenmale,

II. bas peinliche Recht,

III. bas Staats = und bas Bolder = Recht ber europaifchen Bolder,

IV. die Oeconomie- Policey- Finanz- Cameral-Wiffenschaften.

VI. Im fechsten halben Jahre.

I. Die juriftische gelehrte Siftorie, Litteratur und Bucherkeuntniß.

II. Die ganze juristische

a. Canglen- und Staats-Praris,

B. die gerichtliche=

y. die aussergerichtliche und Motariats=

d. die Reichsgerichtliche=

e. Registratur= und Urchival= Praris.

III. Die Provincial = Land= und Statutarische Rechte.

IV. Die Mathesis applicata.

V. Disputations: Uebungen-

Es sind zwar im obigen Entwurse mehrere Wissenschaften und Disseiplinen enthalten, als in dem engen Zeitraum der gewöhnlichen der academischen Jahre eingerheilet, und binnen derselben besonders und nach ihrem Umfange gelehret und getrieben werden konnen. Es lassen sich aber die speciellen Wissenschaften leicht unter den generellern und Stamm-Wissenschaften begreiffen und mitlehren, vortragen und erlernen. So werden die sämtlichen Disciplinen und Theile des Naturrechts zusammen, und mit einander vorzutragen und zu erlernen senn; so kann mit der Neichseund Historie der europäischen Staaten auch die Geschichte und Kenntnist der Unterhandlungen, Bündnisse und Friedensschlüsse verbunden werden.

So lassen sich mit und neben bem beutschen Privat-Rechte, nicht nur die Provinzial- und Stadtrechte, sondern auch das Wechsel- See- Berg- und dergleichen Rechte; mit dem deutschen Staatsrechte aber, das Kirchen-Staatsrecht und das Privatrecht erlauchter Personen verbinden und treiben. Es wird daher den Einsichten und der flugen nach den Umständen zu treffenden Wahl der lehver und lernenden überlassen, wie sie ku Gewinnung der zu sehr eingeschränkten Zeit die Wissenschaften zusammenziehen und mit einander verbinden wollen und können, als worinn sich nicht wohl allgemeine Vorschriften ertheilen lassen,

Salle, gedruckt ben Johann Christian Bendel.



me

